



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 01/2026**

Koblenz, 27.01.2026
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

III. Lehr- und Studienangelegenheiten	3
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Künstliche Intelligenz und Künstliche Intelligenz (dual) an der Hochschule Koblenz vom 10.12.2025	3
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Software Engineering an der Hochschule Koblenz vom 10.12.2025	6
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Software Engineering dual an der Hochschule Koblenz vom 10.12.2025.....	9
VIII. Studierendenwerk	12
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 05.01.2026....	12

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Künstliche Intelligenz und Künstliche Intelligenz (dual) an der Hochschule Koblenz vom 10.12.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik, Informatik, Technik am 08.10.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Künstliche Intelligenz und Künstliche Intelligenz (dual) an der Hochschule Koblenz vom 28.02.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2024 vom 20.03.2024, S. 56), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 03.07.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 08/2024 vom 15.07.2024, S. 223) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Künstliche Intelligenz und Künstliche Intelligenz (dual) wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 10.12.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Künstliche Intelligenz und Künstliche Intelligenz (dual) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3a wird wie folgt geändert:

„(3a) Die Wahlpflichtmodule können zur individuellen Profilbildung genutzt werden. Es müssen mindestens 3 Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden. Werden in den Profilrichtungen Biomedizin oder Wirtschaft oder Ingenieurswesen jeweils mindestens 3 Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert, so wird auf Antrag der oder des Studierenden die jeweilige Profilrichtung auf dem Zeugnis verzeichnet. Studierende können bis zu fünf Wahlpflichtmodule zur Bachelorprüfung anmelden.“

2. § 13 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht als PDF-Datei zugehen.“

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Pflichtmodule gem. § 1 Abs. 2 erfolgreich absolviert wurden sowie im Wahlpflichtbereich 22,5 Credit-Points durch in der Regel drei erfolgreich erbrachte Wahlpflichtmodule nachgewiesen wurden und die Leistung gemäß § 4 Abs. 2 erbracht wurde. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit eines der Pflichtmodule erfolglos ausgeschöpft wurde oder wenn die Wiederholungsmöglichkeit dreier zur Prüfung angemeldeter Wahlpflichtmodule erfolglos ausgeschöpft wurde.“

4. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt. Von den erfolgreich absolvierten Wahlpflichtmodulen gehen drei Module, im Umfang von 22,5 Credit-Points, in das Zeugnis ein und werden zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.“

5. § 20 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.“

Artikel 2

Die Anlagen der Prüfungsordnung werden wie folgt geändert:

1. Der Absatz unterhalb der Tabellen 1a, b und c der Anlage Studienverlaufsplan wird wie folgt geändert:

„Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgelistet. Zusätzliche Wahl- und Profilmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.“

2. Die Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zum Wahlpflichtbereich wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zum Wahlpflichtbereich

- Der Wahlpflichtbereich umfasst die folgenden Profilmodule:

Profilmodule Biomedizin	CP	Leistung	Art (PL)	Dauer [min]
Biowissenschaften I	7,5	PL	K	90
Biowissenschaften II	7,5	PL	K o MP o HA	60-120 (K) 30-45 (MP)
Biometrie	7,5	PL	K o MP	60-120 (K) 30-45 (MP)
Bildverarbeitung	7,5	PL	K	60-120
Bioinformatik	7,5	PL	V u HA	ca. 20 (V)

Profilmodule Wirtschaft	CP	Leistung	Art	Dauer [min]
Wirtschaftswissenschaften und Investmenttheorie	7,5	PL	K	90-120
Personenversicherungsmathematik I	7,5	PL	K	90-120
Sachversicherungsmathematik	7,5	PL	K	90-120
Portfoliotheorie und Risikomanagement	7,5	PL	K o HA	90-120 (K)

Profilmodule Ingenieurwesen	CP	Leistung	Art (PL)	Dauer [min]
Sensoren und Signale I	7,5	PL+SL	K	90
Sensoren und Signale II	7,5	PL+SL	K	90
Digitaltechnik	7,5	PL+SL	K	90
Bildverarbeitung	7,5	PL	K	60-120
Robotik	7,5	PL+SL	K	90

Erklärungen / Legende:
 WPM = Wahlpflichtmodul CP = Credit Points PL = Prüfungsleistung
 SL = Studienleistung K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit PB =
 Praktikumsbericht MP = Mündliche Prüfung P = Projektarbeit
 R = Referat V = Vortrag oder Präsentation
 BA = Bachelorthesis Ko = Kolloquium Po – Portfolioprüfung
 „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend) „u“ bedeutet „und“

und die durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angebotenen zusätzlichen Wahl- und Profilmodule. Im Wahlpflichtbereich sind drei Wahlpflichtmodule mit zusammen 22,5 Credit-Points nachzuweisen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 10.12.2025

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik
 Prof. Dr. Georg Ankerhold

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik
 Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Armin Fiedler

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Software Engineering an der Hochschule Koblenz vom 10.12.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik, Informatik und Technik am 08.10.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Software Engineering an der Hochschule Koblenz vom 20.05.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 114), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 03.07.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 08/2024 vom 15.07.2024, S. 226) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Software Engineering wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 10.12.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Software Engineering wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) Studierende können bis zu sechs Wahlpflichtmodule zur Bachelorprüfung anmelden.“

2. § 13 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht als PDF-Datei zugehen.“

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Pflichtmodule gem. § 1 Abs. 2 erfolgreich absolviert wurden sowie im Wahlpflichtbereich 30 Credit-Points durch in der Regel vier erfolgreich erbrachte Wahlpflichtmodule nachgewiesen wurden und die Leistung gemäß § 4 Abs. 2 erbracht wurde. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit eines der Pflichtmodule erfolglos ausgeschöpft wurde oder wenn die Wiederholungsmöglichkeit dreier zur Prüfung angemeldeter Wahlpflichtmodule erfolglos ausgeschöpft wurde.“

4. § 19 erhält folgende neue Fassung:

„§ 19 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.“

5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt. Von den erfolgreich absolvierten Wahlpflichtmodulen gehen vier Module, im Umfang von 30 Credit-Points, in das Zeugnis ein und werden zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.“

6. § 20 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.“

Artikel 2

Die Anlagen der Prüfungsordnung werden wie folgt geändert:

1. Der Absatz unterhalb der Tabellen 1a und b der Anlage Studienverlaufsplan wird wie folgt geändert:

„Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgelistet. Zusätzliche Wahl- und Profilmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.“

2. Satz 1 HS 1 der Anlage 2 wird oberhalb der Tabellen wie folgt geändert:

„Der Wahlpflichtbereich umfasst die in den folgenden Tabellen aufgelisteten Profilmodule“.

3. Satz 1 HS 2 der Anlage 2 wird unterhalb der Tabellen wie folgt geändert:

„und die durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angebotenen zusätzlichen Wahl- und Profilmodule.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 10.12.2025

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik
Prof. Dr. Georg Ankerhold

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Software Engineering dual an der Hochschule Koblenz vom 10.12.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik am 08.10.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Software Engineering (dual) an der Hochschule Koblenz vom 20.05.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 93), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 03.07.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 08/2024 vom 15.07.2024, S. 234) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Software Engineering (dual) wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 10.12.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Software Engineering dual wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) Studierende können bis zu sechs Wahlpflichtmodule zur Bachelorprüfung anmelden.“

2. § 13 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht als PDF-Datei zugehen.“

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Pflichtmodule gem. § 1 Abs. 2 erfolgreich absolviert wurden sowie im Wahlpflichtbereich 30 Credit-Points durch in der Regel vier erfolgreich erbrachte Wahlpflichtmodule nachgewiesen wurden und die Leistung gemäß § 4 Abs. 2 erbracht wurde. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit eines der Pflichtmodule erfolglos ausgeschöpft wurde oder wenn die Wiederholungsmöglichkeit dreier zur Prüfung angemeldeter Wahlpflichtmodule erfolglos ausgeschöpft wurde.“

4. § 19 erhält folgende neue Fassung:

„§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.“

5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt. Von den erfolgreich absolvierten Wahlpflichtmodulen gehen vier Module, im Umfang von 30 Credit-Points, in das Zeugnis ein und werden zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.“

6. § 20 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.“

Artikel 2

Die Anlagen der Prüfungsordnung werden wie folgt geändert:

1. Der Absatz unterhalb der Tabellen 1a und b der Anlage Studienverlaufsplan wird wie folgt geändert:

„Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgelistet. Zusätzliche Wahl- und Profilmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.“

2. Satz 1 HS 1 der Anlage 2 wird oberhalb der Tabellen wie folgt geändert:

„Der Wahlpflichtbereich umfasst die in den folgenden Tabellen aufgelisteten Profilmodule“.

3. Satz 1 HS 2 der Anlage 2 wird unterhalb der Tabellen wie folgt geändert:

„und die durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angebotenen zusätzlichen Wahl- und Profilmodule.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, 10.12.2025

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik
Prof. Dr. Georg Ankerhold

VIII. Studierendenwerk

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 05.01.2026

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Koblenz hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 gemäß § 113 Abs. 1, Nr. 3 b) in Verbindung mit §112 Abs. 2, Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) i.d.F. vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, die nachstehende Beitragsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) hat diese Beitragsordnung mit Schreiben vom 19.12.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 25. April 1980 (StAnz. S.565), zuletzt geändert am 16.01.2025 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Koblenz Nr. 02/2025 vom 05.03.2025, S. 62 und Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2025 vom 18.03.2025, S. 3f.) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3 Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz,

Standort Koblenz:

Sozialbeitrag	104,00 Euro
+ Deutschlandsemesterticket für Studierende	226,80 Euro
Gesamtbeitrag:	330,80 Euro

2. Für die Studierenden der Hochschule Koblenz,

Standort Höhr-Grenzhausen:

Sozialbeitrag	47,50 Euro
+ Deutschlandsemesterticket für Studierende	226,80 Euro
Gesamtbeitrag:	274,30 Euro

3. Für die Studierenden der Hochschule Koblenz,

Standort Remagen:

Sozialbeitrag	104,00 Euro
+ Deutschlandsemesterticket für Studierende	226,80 Euro
+ Rheinfähre Linz-Kripp	3,15 Euro
Gesamtbeitrag:	333,95 Euro

4. Für **Fernstudierende**

Gesamtbeitrag:

104,00 Euro
104,00 Euro

5. Für **Zertifikatsstudierende** im Bereich des Studierendenwerks Koblenz.
Der Sozialbeitrag richtet sich nach den zu erwerbenden ECTS:

Mehr als 15 ECTS-Punkte	104,00 Euro
Bis einschließlich 15 ECTS-Punkte	47,50 Euro
Sozialbeitrag für Zertifikatsstudierende mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands und ausschließlicher Onlinenutzung sowie	
Zertifikatsstudierende in Präsenz, jedoch außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Mensazugang	23,00 Euro

Artikel 2

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2026/27 in Kraft.

Koblenz, den 05.01.2026

Prof. Dr. Magdalena Stülb
Vorsitzende des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Koblenz